Allgemeine Geschäftsbedingungen der Institut Dr. Foerster GmbH Co. KG

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Form

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge (Vertrag) zwischen der Institut Dr. Foerster GmbH Co. KG (Foerster/Wir) und unseren gewerblichen Kunden im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Kunde/Käufer). Die AGB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden akzeptieren wir auch dann nicht, wenn er im Rahmen seiner Bestellung auf sie verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Wir behalten uns jedoch vor, in diesem Fall eine neue Bestellung ohne den betreffenden Verweis zu verlangen.
- (2) Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden (laufende Geschäftsbeziehung), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und auf unserer Homepage jederzeit abrufbaren bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
- (3) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und unsere Einzelfallangaben insbesondere in Angeboten und Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (4) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine ausdrückliche Bindungsfrist angegeben ist. In jedem Fall verstehen sie sich vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen, z.B. aufgrund staatlicher Exportkontrolle. Die Bestellung bzw. Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, das mangels abweichender Bestimmung mindestens 2 Wochen gültig bleibt.
- (5) Nach Klärung aller technischen und kommerziellen Details kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware nebst Lieferschein ein verbindlicher Vertrag über die aufgeführte Leistung zustande. Dies gilt auch, soweit die Auftragsbestätigung bzw. die Lieferung geringfügige oder handelsübliche Abweichungen von der Bestellung (z.B. hinsichtlich Maßen, Oberflächen, Material, Farben, Design etc.) aufweist. Derartige Abweichungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht unverzüglich (in der Regel innerhalb von einer Woche) widerspricht.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer abgegeben werden (z.B. Fristsetzung, Widerspruch, Mängelanzeige, Minderung/Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform ein (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Preise und Zahlungsbestimmungen

(1) Sofern nichts anderes gem. Ziffer 1(3) vereinbart oder angegeben, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise bzw. Verrechnungssätze – ab Lager sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, öffentlicher Abgaben (z.B. Zölle, Gebühren) und sonstiger Nebenkosten – als

- vereinbarte Vergütung. Sofern bei Waren nicht Selbstabholung vereinbart ist, erheben wir zusätzlich Verpackungs- und Versandkosten (ggf. inklusive branchenüblicher Transportversicherung). Alle Nebenkosten werden nach Möglichkeit in der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch in der Rechnung beziffert.
- (2) Die vereinbarte Vergütung ist in der Regel nach Erbringung der von uns geschuldeten Leistungshandlung (z.B. Absendung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft der Ware) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes (z.B. Zahlungsplan, Anzahlung, Vorkasse) vereinbart oder zugunsten des Kunden in der Rechnung ausgewiesen ist (z.B. Skonto, längere Zahlungsfrist). Wir sind auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (3) Haben wir Preise für einen bestimmten Zeitraum zugesagt und ruft bzw. nimmt der Kunde vereinbarte Leistungen nicht wie vorgesehen ab oder kommt er in Zahlungsverzug, sind wir zur Kündigung der Preisgarantie berechtigt. Die Übersendung einer Preisliste erfolgt im Zweifel unverbindlich und beinhaltet keine Preiszusage; in jedem Fall entfällt die Preiszusage mit Ablauf ihrer Bindungsfrist. Darüber hinaus sind wir zu einer Anpassung zugesagter Preise für noch nicht erbrachte Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, wenn es zu unvorhergesehen Änderungen der Kalkulationsgrundlage durch nicht unerheblich gestiegene Einkaufs- bzw. Produktionskosten kommt. Ist die Preisanpassung für den Kunden unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten. In allen Fällen bleiben weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte der Parteien unberührt.
- (4) Wir sind, vorbehaltlich des Widerspruchs des Kunden, zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung in EURO bzw. in der vereinbarten Währung auf unsere in der Rechnung genannte Bankverbindung oder (ggf. gegen Skonto) per SEPA-Lastschrift.

3. Zahlungsverzug, Gegenrechte, Rücktrittsrechte

- (1) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. Ziffer 2(2) kommt der Kunde in Verzug. Der Verzugszins beträgt jährlich 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Vorbehaltlich weitergehenden Schadensersatzes haben wir daneben Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von 40 Euro. Unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins gem. § 353 HGB bleibt unberührt.
- (2) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht, soweit der Gegenanspruch unmittelbar unsere Hauptleistungspflicht aus demselben Vertrag betrifft (z.B. Minderung bei Mängeln).
- (3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungen etc.), dass unsere vertraglichen Zahlungsansprüche durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

- (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben in allen Fällen unberührt.
- (4) Unterliegt der Vertrag oder seine Erfüllung einer staatlichen Exportkontrolle und liegen nicht alle nötigen Genehmigungen und Freigaben bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt vor oder werden sie endgültig verweigert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dasselbe gilt bei nachträglichen Exportverboten und sonstigen unvorhergesehenen Export- oder Lieferbeschränkungen.

4. Schadensersatz, Rücktritt

- Auf Schadensersatz haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Pflichtverletzungen gleich aus welchem Rechtsgrund haben wir im Rahmen der Verschuldenshaftung Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit und milderen Haftungsmaßstäben (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) haften wir nur:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Wegen der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Das Rücktrittsrecht des Kunden bei Lieferverzug gem. Ziffer 6(3) bleibt, einschließlich der gesetzlichen Regelung zur Beweislast, unberührt. Im Übrigen gelten für die Rücktritts- und Kündigungsrechte die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

B. Kauf- und Werklieferungsverträge

5. Lieferbestimmungen, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Für Kauf- und Werklieferungsverträge über Waren einschließlich ggf. vereinbarter Nebenleistungen wie Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder/und Schulung gelten für unser Rechtsverhältnis mit dem Kunden (Käufer) die nachfolgenden Bestimmungen ohne diejenigen in Abschnitt C.
- (2) Die Lieferung von Waren erfolgt ab unserem Werk und Geschäftssitz in Reutlingen, Deutschland, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Sofern nicht Selbstabholung oder eine bestimmte Versandart vereinbart ist, erfolgt die Lieferung in der von uns festgelegten Versandart an den Geschäftssitz des Käufers bzw. die vereinbarte Lieferadresse. Bei Selbstabholung behalten wir uns aus Sicherheitsgründen den Beladevorgang vor.

- (3) Die Versendung der Ware erfolgt auf Kosten (s. Ziffer 2(1)) und Gefahr (Untergang, Verschlechterung und Verzögerung) des Käufers (vgl. § 447 BGB). Wir sind auf Kosten des Käufers zum Abschluss einer branchenüblichen Transportversicherung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Verzögert sich die Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der gesetzliche Gefahrübergang wegen Annahmeverzugs sowie sonstige für uns aus dem Annahmeverzug folgende Rechte (z.B. auf Ersatz von Lagerkosten oder sonstigen Mehraufwendungen) bleiben unberührt.
- (4) Wir sind im Rahmen der Lieferfristen und des für den Käufer Zumutbaren zu Teillieferungen berechtigt. Verpackungen nehmen wir auf Verlangen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort zurück; andernfalls stellt der Käufer selbst eine rechtskonforme Entsorgung sicher.
- (5) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

6. Lieferfrist, Nichtverfügbarkeit der Leistung, Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns im Rahmen der Auftragsbestätigung angegeben. Bei ungefähren oder unverbindlichen Lieferfristen kann der Käufer nach deren Ablauf schriftlich eine angemessene, verbindliche Lieferfrist bestimmen. In allen Fällen verstehen sich Lieferfristen vorbehaltlich der seitens des Käufers beizubringenden Informationen, Genehmigungen und Unterlagen und beginnen nicht vor ihrem vollständigen Vorliegen bei uns zu laufen.
- (2) Können wir eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung z.B. aufgrund unvorhergesehener Störungen in der Lieferkette, fehlender Selbstbelieferung durch Vorlieferanten oder bei höherer Gewalt), teilen wir dies dem Käufer unverzüglich mit, und zwar unter Benennung des Grundes der Verzögerung und der neuen, voraussichtlichen Lieferfrist. Soweit die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in diesem Fall unverzüglich erstatten.
- (3) Die Voraussetzungen und Folgen eines etwaigen Lieferverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere kommen wir nicht in Verzug, solange der Käufer die Verzögerung (z.B. aufgrund fehlender Informationen, Genehmigungen oder Unterlagen) überwiegend selbst verschuldet hat, er seine vertraglichen Mitwirkungspflichten verletzt oder die Leistung infolge eines sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umstands unterbleibt. In allen Fällen ist eine schriftliche Mahnung des Käufers erforderlich.
- (4) Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte der Vertragsparteien sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit) bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an der Ware (*Vorbehaltsware*) vor.
- (2) Die Vorbehaltsware ist pfleglich zu behandeln und getrennt von anderen Waren zu lagern. Sie ist in üblichem Umfang zum Neuwert gegen Sachschäden (insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zu versichern.

- (3) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und/oder zu veräußern (verlängerter Eigentumsvorbehalt). In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Eine Verarbeitung (einschließlich Vermischung und Verbindung) erfolgt für uns als Hersteller des neu entstehenden Erzeugnisses. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum am Erzeugnis zum vollen Wert oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt das Miteigentum am Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Erzeugnisses. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt – im Falle unseres Miteigentums entsprechend anteilig – zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung). Die in Ziffer 7(2) und 7(3) genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 7(4) geltend machen. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zum Forderungseinzug sowie zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Untersuchung und Mängelanzeige

- (1) Wir haften nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) unverzüglich auf Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) zu untersuchen und, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, auch einem Mangelverdacht mit zumutbarem Aufwand nachzugehen.
- (2) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind darüber hinaus auch unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen und im Empfangsbekenntnis zu vermerken. Alle Anzeigen und Rügen haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz diesbezüglicher Kosten (Aus- und Einbaukosten).

9. Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB) und Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Herstellergarantien.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht wurden.
- (3) Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen (§ 434 Abs. 3 BGB). Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen (einschließlich produkt- oder marktbezogener Pflichten) ankommt, gelten nur die für eine Verkehrsfähigkeit der Ware innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union unmittelbar geltenden Vorschriften als Maßstab. Auf hiervon zu unserem Nachteil abweichende Anforderungen im Ausland, insbesondere dem Bestimmungsland des Produkts, kommt es nur an, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt.

- (5) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gem. Ziffer 8. nachgekommen ist. Geringfügige oder handelsübliche Abweichungen der Lieferung von der bestellten Ware (z.B. hinsichtlich Maßen, Oberflächen, Material, Farben, Design etc.) stellen keinen Mangel dar, sofern sie für die Funktionsfähigkeit der Ware ohne Belang sind.
- (6) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (7) Der Käufer hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Wir können die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist seinerseits berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einstweilen zurückzubehalten.
- (8) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.
- (9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeitsund Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir diese Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, wenn er wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. In allen Fällen tragen wir Reisekosten insbesondere zum Installationsort der Ware nur in angemessenen Rahmen. Hierüber hinausgehende Kosten können wir vom Käufer ersetzt verlangen.
- (10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, kann der Käufer den Mangel ohne vorherige Fristsetzung selbst beseitigen und von uns Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (11) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer gesetzte, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. wegen Fehlschlagens) entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (12) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

- Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Bestimmungen gem. Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
- 13) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) ein Jahr ab Ablieferung, bei gebrauchten oder überarbeiteten Waren 6 Monate. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung entsprechend §§ 634a, 640 BGB mit der Abnahme. Die verkürzten Fristen gelten auch im Falle des gesetzlichen Neubeginns der Verjährung.
- 14) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Dies gilt auch für mangelbedingte Schadensersatzansprüche. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB) bleiben unberührt.

C. Werk- und Dienstleistungsverträge

10. Serviceleistungen, Vergütung

- (1) Erbringen wir im Auftrag des Kunden bestimmte Serviceleistungen (z.B. Installation, Inspektion, Wartung, Reparatur, Kalibrierung, Mitarbeiterschulung, Support) erfolgt dies grundsätzlich aufgrund eines gesonderten Vertrages, für den der Kunde uns eine Vergütung schuldet. Soweit nichts anderes (z.B. Pauschale) vereinbart, bemisst sich die Vergütung nach Zeitaufwand und unseren speziellen Verrechnungssätzen. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.
- (2) Keine gesonderte Vergütungspflicht besteht bei Leistungen, die wir aufgrund eines Vertrags nach Abschnitt B. dieser AGB als Nebenleistung oder (während der Gewährleistungsfrist) als Mängelbeseitigung o.ä. im Zusammenhang mit von uns gelieferten Geräten schulden.
- (3) Darüber hinaus erbringen wir telefonischen Support für unsere Geräte über unsere 24/7 Service-Hotline pro Anfrage (technisches Problem) während der ersten 30 Minuten kostenfrei. Danach berechnen wir dem Kunden unseren Techniker-Stundensatz (ggf. mit zeitabhängigen Zuschlägen), worauf der Servicetechniker nach Erschöpfung des Freikontingents im Telefonat hinweist. Die Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

11. Werk- und Reparaturverträge

- (1) Ist, auch im Rahmen eines Pauschalvertrages, die Reparatur defekter Geräte oder eine sonstige Werkleistung vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrecht (§§ 631 ff BGB), soweit nichts anderes vereinbart oder nachfolgend bestimmt ist.
- (2) Eine fachgerechte Reparatur setzt die vollständige und genaue Beschreibung des Fehlers durch den Kunden voraus. Im Gerät gespeicherte Daten des Kunden sind vorab gegen reparaturbedingten Verlust zu sichern. Bei uns zur Reparatur einzuliefernde Geräte sind ordnungsgemäß zu verpacken (ESD-Verpackung / antistatische Ausrüstung) und auf einem Einlieferungsschein vollständig aufzulisten. Erfolgt die Reparatur im Betrieb des Kunden, ist das Gerät mit ausreichend Personal und Energie nach unseren Weisungen im Einzelfall so weit als möglich lauffähig bereitzustellen.
- (3) Unsere Fehlerdiagnose erfasst alle Standardprüfungen und beginnt im übrigen mit der Abklärung der wahrscheinlichsten oder, nach Wahl des Kunden, der am kostengünstigsten zu behebenden Fehlerursache. Erkennen wir über den vom Kunden beschriebenen Fehler hinaus weitere reparaturbedürftige Mängel, die den Reparaturaufwand voraussichtlich

- um mehr als 10% erhöhen, holen wir die Weisung des Kunden zum weiteren Vorgehen ein.
- (4) Ist die Fehlerursache nicht zu ermitteln oder ist der Fehler aus sonstigen Gründen (z.B. wegen fehlender Ersatzteile) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beheben, können wir den Vertrag bzw. die Reparatur beenden und vom Kunden den Ersatz der bis dahin angefallenen Kosten verlangen. Der Kostenerstattungsanspruch entfällt, wenn die Reparatur als Bestandteil eines Pauschalvertrags geschuldet ist. Unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Erkennbare Mängel unserer Leistung sind uns unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, ist der Zeitpunkt der Entdeckung maßgeblich. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterbleibt eine schriftliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet, ist unsere Haftung für den betreffenden Mangel ausgeschlossen.
- (6) Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) ein Jahr ab Abnahme bzw. Wiederinbetriebnahme. Die verkürzten Fristen gelten auch im Falle des gesetzlichen Neubeginns der Verjährung.
- (7) Wir sind berechtigt, vom Kunden eingelieferte Geräte auf seine Kosten zu lagern oder/und zu entsorgen, wenn er auf unser Angebot oder unseren Kostenvoranschlag sowie mindestens einen weiteren Versuch der Kontaktaufnahme nicht reagiert oder unter keinem der von ihm angegebenen Kommunikationsmittel erreichbar ist. Wir werden den Kunden auf diese möglichen Folgen beim letzten Versuch der Kontaktaufnahme besonders hinweisen.

12. Rechtswahl. Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, die mit dem Vertrag in enger Verbindung stehen. Im Übrigen bestimmen sich Umfang und Reichweite der Rechtswahl nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Reutlingen, Deutschland. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Version 13.06.2024

Institut Dr. Foerster GmbH & Co. KG
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRA 350 774,
persönlich haftenden Gesellschafterin und Geschäftsführung
Institut Dr. Foerster Geschäftsführungs GmbH
Sitz Reutlingen, Amtsgericht Stuttgart HRB 737 381
Geschäftsführer: Felix Förster, Christoph Schanz
UST-ID-NR DE 146 463 901